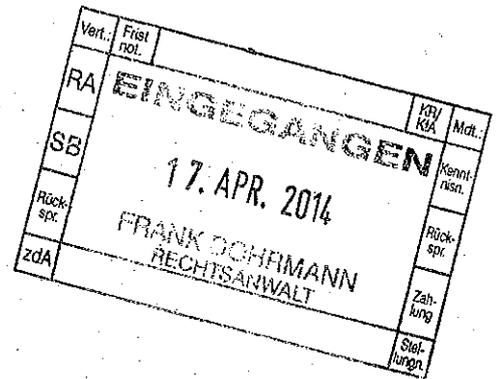


52 Qs-29 Js 648/13-9/14  
27 Ds 584/13  
Amtsgericht Bottrop



## Landgericht Essen

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend

geboren am [REDACTED] in Bottrop, [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Nichteröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 06.01.2014 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Landeskasse zur Last.

#### Gründe:

Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit ihrer gemäß § 210 Abs.2 StPO statthaften sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Bottrop, mit dem es die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen des Vorwurfs des Parteiverrates abgelehnt hat.

In der Anklageschrift wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, am 16.07.2013 für die Eigentümer [REDACTED] und [REDACTED] als Beklagte in einem Anfechtungsverfahren gegen einen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft [REDACTED]

█ ein Anerkenntnis abgegeben zu haben, obwohl er in diesem Verfahren bereits die Anfechtungskläger █ und █ vertreten und in deren Namen die Klage erhoben habe.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht Bottrop hat mit zutreffender Begründung die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten abgelehnt. Aufgrund der Besonderheit im WEG-Verfahren, in welchem sich ein Wohnungseigentümer einer Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung als Nebenintervenient anschließen kann, kommt es für die Frage eines Parteiverrates i.S.d. § 356 StGB auf einen materiell-rechtlichen Interessenkonflikt an. Darüber hinaus erscheint auch ein formeller Interessenkonflikt zumindest zweifelhaft, weil die Eigentümer █ und █ in der vor dem Amtsgericht Bottrop am 26.06.2013 erhobenen Klage (Az.: 20 C 33/13) nicht in der Eigentümerliste aufgeführt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs.1 und 2 StPO.

Essen, 08.04.2014

XVII. Gr. Strafkammer

Jürgensen

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

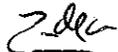
Dr. Becker

Richterin am Landgericht

Kessler

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

  
Zoller

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

